## Ausweisung aus den USA wegen widerrechtlicher Arbeitsaufnahme

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

Band (Jahr): - (1970)

Heft 3

PDF erstellt am: 17.07.2024

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-938787

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

die entsprechenden Vorarbeiten deshalb schon recht bald in die Hände nehmen. Selbstverständlich wären wir unsern Landsleuten sehr dankbar, wenn wir Vorschläge und Anregungen entgegennehmen dürften für eine würdige Jubiläumsfeier unseres Vereins.

\*\*\*\*\*

Ausweisung aus den USA wegen widerrechtlicher Arbeitsaufnahme

Immer wieder reisen junge Schweizerinnen mit einem Touristenoder Besuchervisum in die USA ein, um dort eine Stelle, meist als Hausgehilfin, anzutreten, bisweilen werden solche Schweizerinnen durch amerikanische Familien, die ferienhalber in der Schweiz weilen, zu diesem einfachen Vorgehen ermuntert und meist ohne schriftlichen Vertrag angestellt. Daraus können Schwierigkeiten entstehen. Wer in die USA einreisen möchte, um dort zu arbeiten, bedarf eines Einwanderungsvisums, das nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt wird. Personen, die mit dem leichter erhältlichen Touristen- oder Besuchervisum einreisen und dann eine Beschäftigung annehmen, machen sich strafbar und können ausgewiesen werden. Dieser Umstand führt - wie die Erfahrung zeigt - zu unerfreulichen Situationen, vor allem dann. wenn mit dem Arbeitgeber aus irgend welchen Gründen Meinungsverschiedenheiten entstehen. Die Gefahr, bestraft zu werden, hält die Betroffenen davon ab, bei den amerikanischen Behörden Rat zu suchen. So endet dann das Abenteuer nicht selten mit einer vorzeitigen Rückreise in die Schweiz, wobei versprochene Rückreisespesen meist nicht vergütet werden.

Der Auswanderungsdienst des Bundesamtes für Industrie- Gewerbe und Arbeit, Monbijoustrasse 43, 3003 Bern, steht allen Interessenten zur Beantwortung von Fragen, die sich bei Auslandsaufenthalt stellen, zur Verfügung.

\*\*\*\*\*\*

Wir möchten unsere Landsleute darauf aufmerksam machen, dass wir uns jeden 1. Samstag im Monat zu einem gemütlichen Hock treffen. Kommen auch Sie – wir würden uns sehr freuen.